Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

so wir unsere Einnemer überrainnigt, E. Kgl.
Schuldenlasts bezahlt, Lasten wir uns nachmals
brauchen und verbleiben, und seind die vom Auf-
schlag herrührende 40 M. zu vorigen Landtagen,
gemüetsamlich verwilligt, und darzu an Inzuedachten
Conditionen nüetzlich bewent, auch allein mit
dem Geding, daß wir auch deßhalben unangelangt
bleiben, E. Kgl. Schulden von uns übernomen werden,
Nun wil wir aber mit wessen behuet, wir uns
eigentlich mit anregedachten E. Kgl. Jetzigen Schulden
beschwer, welche außwindig oder mit, In: oder ausser
Landts Hantierungen, auf Wechsbriefen herrührenden,
oder aber laufende Schulden seie anmelten, bitten
E. Kgl. wir underthänigst, die wellen uns
weil wir auch bisthero die Specification und Ver-
zeichnus derselben Inhaltung lassen, damit wir
unsern verordneten gemüetsamen Collaterien
Gewalt und Instruction Schuldenlasten, wir uns
zu versehen vorhaben, an gelegnen, reuerlichen Ge-
lanigen mögen.